

VEREINFACHTES VERFAHREN

DECKBLATT NR. 7

ZUM BEBAUUNGSPLAN

JAHRDORF - BREITÄCKER

GEMEINDE
LANDKREIS
HAUZENBERG, DEN

HAUZENBERG
PASSAU
12.08.1992

Architekturbüro
Feßl + Tello
Kusserstr. 29 · 8395 Hauzenberg
Tel. 0 85 86 / 20 55 - 56 Fax 20 5 7



BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG
VOM 1. Feb. 1993

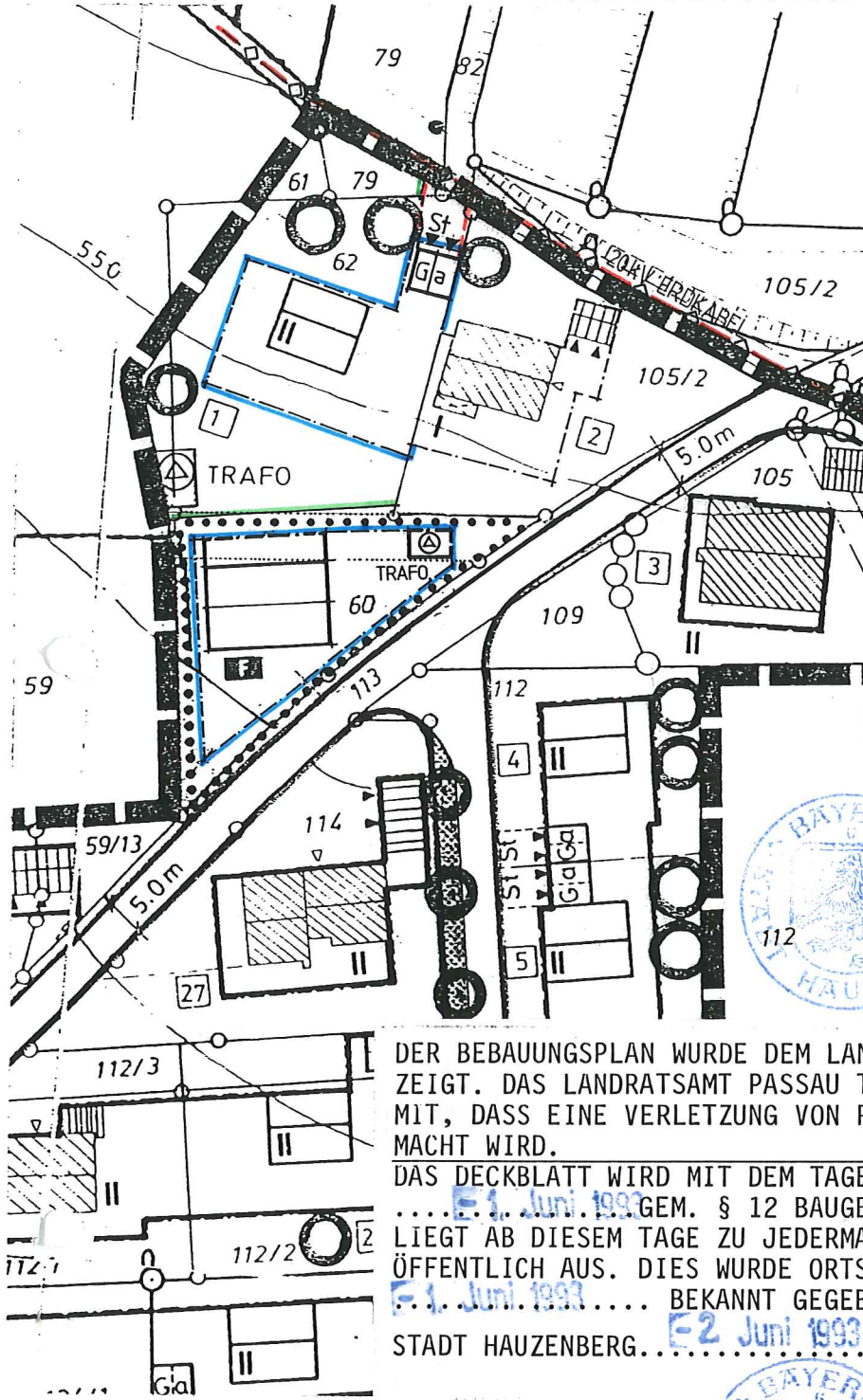
Stadt Hauzenberg 24. März 1993

GEMEINDE

DATUM



Eckmann
DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 24.03.93 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 28.4.93 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1. Juni 1993 GEM. § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM Rathaus ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt AM 1. Juni 1993 BEKANTT GEBEN.

STADT HAUZENBERG. 1. Juni 1993

Eckmann
ZECHMANN, 3. BÜRGERMEISTER
Grubmann



AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).